



WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Landesgericht Eisenstadt
Abteilung 3

Wiener Straße 9
7000 Eisenstadt

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-4296
Telefax 0222/50206-250

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
2 Cg 40/93d

Unsere Zeichen
Rp 170/94/MSt/CB

Durchwahl
4296

Datum
29-11-94

**Lieferung und Montage von Holzfenstern;
Feststellung eines Handelsbrauches**

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des obigen Gerichts im Sinne von §§ 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit dem Kauf und Verkauf, der Lieferung und Montage von Holzfenstern beteiligten Kreisen des Handels, des Gewerbes und der Industrie die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der auskunfterteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen.

1. Sind Sie mit dem Ankauf oder Verkauf, der Lieferung und Montage von Holzfenstern befaßt?

2. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach eingebaute Holzfenster nach der Montage vom Auftragnehmer nachjustieren sind?

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 263 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1 bejaht wurde. 202 dieser Äußerungen stammen aus dem Bereich Gewerbe, 36 aus dem Bereich Handel und 25 aus dem Bereich Industrie. Aus Wien stammen 42 dieser Äußerungen, aus dem Burgenland 13, der Rest verteilt sich auf die übrigen Bundesländer. Es ergibt sich daraus folgendes Bild:

- 2 -

Frage 2 wurde von 115 Befragten aus dem Gewerbe, 24 Befragten aus dem Handel und 13 aus der Industrie bejaht.

Dabei wies einer dieser Bejahenden aus dem Gewerbe daraufhin, daß bei 90 % der eingebauten Fenster kurze Zeit nach dem Einbau durch Setzung etc kleine Mängel auftreten und daß seitens des Unternehmens nach zirka 4 Wochen angefragt würde, ob alle Fenster einwandfrei funktionieren. 2 weitere Befragte gaben an, daß eine Nachjustierung erfolge, wenn es erforderlich sei bzw der Mangel gerügt würde. 6 weitere Bejahende aus dem Gewerbe wiesen jedoch ausdrücklich darauf hin, daß dies nur für den Fall gelte, daß die Fenster vom Lieferanten montiert würden, nicht im Falle des Selbsteinbaus. 1 weiterer Bejahender aus dem Gewerbe gab zusätzlich an, daß die Nachjustierung im Rahmen der Garantiezeit von drei Jahren erfolge. 1 weiterer Bejahender gab an, daß im Rahmen von zirka 2 bis 3 Jahren gehaftet würde, und die Fenster bei schlechter Gängigkeit nachzustellen seien.

Im Bereich des Handels wiesen 2 der Bejahenden zusätzlich daraufhin, daß der Kunde den Mangel rügen müßte, 1 Befragter gab an, daß die Nachjustierung im Zeitraum von 2 Monaten zu erfolgen hätte. 1 weiterer Bejahender aus dem Handel fügte den Hinweis an, daß es üblich sei, daß sich der Kunde bei berechtigten Mängeln, die im Beisein des Auftraggebers und des Auftragnehmers festgestellt würden, einen Betrag von 10 % des Auftragswertes, nicht jedoch die gesamte Summe einbehalten könne.

Im Bereich der Industrie wiesen 2 der 13 Bejahenden erläuternd daraufhin, daß dies für den Fall der Montage durch den Lieferer bzw Hersteller und zwar im Rahmen einer Garantiefrist von 2 bzw 3 Jahren gelte. 1 Weiterer wies ebenfalls daraufhin, daß dies für den Fall der Montage durch den Lieferer, nicht jedoch im Falle der Selbstmontage bzw Montage durch einen Dritten gelte. Einer der Bejahenden aus der Industrie gab zusätzlich an, daß der Handelsbrauch darin besteht, daß derjenige, der die Fenster montiert, diese nachzujustieren habe.

Verneint wurde Frage 2 von 76 Befragten aus dem Gewerbe, 7 aus dem Handel und 8 Befragten aus der Industrie.

Dabei gaben 4 der 76 Verneinenden aus dem Gewerbe an, daß eine derartige Leistung als Service bzw im Kulanzwege angeboten würde. 2 weitere Verneinende wiesen darauf hin, daß ein derartiges Service gegen gesonderte Verrechnung geboten würde bzw nur dann kostenlos sei, wenn dies ausdrücklich vereinbart würde. Ein weiterer hat für den Fall verneint, daß die Fenster ordnungsgemäß eingebaut worden seien. Einer der Verneinenden aus dem Gewerbe gab zusätzlich an, daß Fenster bei der Montage justiert würden. Ein weiterer Befragter hat die Verneinung mit dem Hinweis ergänzt, daß den Kunden Bedienungs- und Wartungsanleitungen mit einer Beschreibung der Einstellungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt würden.

Ein Befragter der 7 Verneinenden aus dem Handel gab zusätzlich ebenfalls an, daß ein Nachjustieren gegen gesonderte Verrechnung auf Wunsch des Kunden erfolge.

Die Antworten von 17 Befragten lassen sich nicht eindeutig einer Bejahung oder Verneinung zuordnen: 1 Befragter bejahte zwar grundsätzlich, fügte jedoch den Zusatz an, daß dies nur bei größeren Objekten, wie zum Beispiel Wohnblöcken gelte. Ein Weiterer gab an, daß ihm ein derartiger Handelsbrauch unbekannt sei, wies aber auf die Möglichkeit hin, daß im Rahmen einer Garantiefrist Nachjustierungen vorgenommen würden. 1 Befragter, der zwar nicht ausdrücklich verneinte oder bejahte, gab an, daß es üblich sei, daß seitens der Lieferfirma nach Baufertigstellung Fenster an Ort und Stelle auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft würden, und allfällige Mängel durch Nachjustierung, soweit dies möglich sei, beseitigt würden. Ein den Handelsbrauch nicht eindeutig Bejahender gab an, daß sofort nach dem Einbau die Justierung erfolge und später in Kulanzwege. 3 weitere Antworten lassen sich insofern nicht eindeutig zuordnen, als sich Hinweise wie zB „teilweise“ üblich, „fallweise“ finden. Ein weiterer Befragter hat zwar grundsätzlich verneint aber angemerkt, daß für den Fall, daß dem Auftragnehmer auch die Versetzung der Fenster obliegt, ein Nachjustieren üblich sei. Ein weiterer Befragter, der nicht eindeutig bejahte oder verneinte, gab an, daß die Einstellung bei der Montage erfolge, auf Wunsch und Kosten des Kunden manchmal aber auch nach 1 bis 2 Jahren. Ein weiterer Befragter erklärte, daß bei fachgerechter Montage ein Nachjustieren grundsätzlich nicht erforderlich wäre. Es sei zwar möglich, daß zB ein Fensterflügel nach einiger Zeit anzuheben wäre und das würde kostenlos durchgeführt, wenn man „in der Nähe des betreffenden Kunden zu tun hätte“. Bei mangelhaft eingebauten Fenstern sei das kostenlose Nachjustieren der Fenster aber von der Montagefirma durchzuführen. Der Kunde dürfe aber nicht den gesamten Betrag einbehalten. 1 Befragter aus der Industrie verneinte zwar, gab aber an, daß für den Fall, daß die Montage nicht vom Auftragnehmer durchgeführt würde, für die Funktionsfähigkeit keine Gewähr übernommen werden könne. 2 Weitere gaben an, ohne eindeutig zu bejahenden oder zu verneinen, daß Fenster bei der Montage justiert würden. Einer derselben gab zusätzlich an, daß dem Käufer oftmals gezeigt würde, wie er selbst eine allfällig erforderliches Nachjustieren bewerkstelligen könne, und ein späteres Nachjustieren durch den Lieferanten nur erfolge, wenn dies ausdrücklich vereinbart würde. Ein Befragter aus der Industrie gab an, daß bei Lieferung und Montage durch den Hersteller ein Nachjustieren durch diesen „üblich“ sei. Ein Weiterer gab an, ohne das Bestehen eines Handelsbrauchs ausdrücklich zu verneinen bzw zu bejahen, daß ein Justieren bei der Montage erfolge. Ein Befragter hat insofern bejaht, als er in der Fragestellung das Wort „Handelsbrauch“ gestrichen und stattdessen das Wort „Garantiebrauch“ eingefügt hat. Ein Befragter gab an, daß ein Nachjustieren im öffentlichen Wohnbau, nicht aber im privaten Wohnbau üblich sei.

3 Befragte ließen die Frage 2 unbeantwortet.

- 4 -

Von 263 verwertbaren Einzeläußerungen haben somit 152 Befragte die Frage 2 bejaht. 91 Befragte haben das Bestehen eines Handelsbrauches eindeutig verneint und 17 Antworten lassen sich nicht eindeutig zuordnen. Unbeantwortet blieb die Frage 2 von 3 Befragten.

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt in der Regel das Bestehen eines Handelsbrauches erst dann an, wenn mehr als zwei Drittel der Antworten aus den hauptbetroffenen Sektionen positiv sind, um Zufallsergebnisse zu vermeiden. Wenn mehr als die Hälfte jedoch weniger als zwei Drittel der verwertbaren Antworten positiv sind, lautet das Ergebnis, daß ein Handelsbrauch nicht feststellbar ist. Wenn weniger als die Hälfte der Befragten positiv antworten, lautet das Ergebnis, daß ein Handelsbrauch nicht besteht.

Im vorliegenden Fall haben zwar mehr als die Hälfte der Befragten aber weniger als zwei Drittel (175) die Frage 2 bejaht. Bei diesem Ergebnis vermag die Wirtschaftskammer Österreich das Bestehen des behaupteten Handelsbrauches somit nicht zu bejahen, sondern kommt vielmehr zum Schluß, daß ein Handelsbrauch, wonach eingebaute Holzfenster nach der Montage vom Auftragnehmer nachjustieren sind, nicht festgestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Wirtschaftskammer Österreich
Für den Generalsekretär:



Dr. Paul Kupka